

BSA Arnsberg

Urteil vom 10.12.2017

Wertung eines Meisterschaftsspiels nach vorgezogenen 2 Doppeln und Spielabbruch

Es streitet ein Verein als Antragsteller mit dem zuständigen Bezirk als Antragsgegner um die Wertung eines Meisterschaftsspiels in der Herren-Bezirksklasse sowie um eine aus diesen Gründen verhängte Ordnungsstrafe. Am Verfahren beteiligt ist der gegnerische Verein des Streitgegenständlichen Meisterschaftsspiels. Hintergrund ist ein Spielabbruch, nachdem mehrere Spieler des Antragstellers nicht spielbereit erschienen waren. Nachdem zunächst Spiel 1 aus diesen Gründen nicht ausgetragen wurde, sind nach den vorgezogenen Spielen 2 & 3 keine weiteren Spiele aufgerufen worden. Auf dem Spielbericht wurde eingetragen, dass der Antragsteller aufgegeben habe. Unter den Verfahrensbeteiligten ist streitig, was letztlich zur Nichtfortsetzung des Spiels geführt habe und wer für den Eintrag auf dem Spielbericht verantwortlich war. Die spielleitende Stelle wertete das Spiel mit 0:9 Spielen u. 0:27 Sätzen gegen den Antragsteller und verhängte eine Ordnungsstrafe von 10,00 €. Der Antragsteller legte beim BSA Arnsberg daraufhin Einspruch ein.

Der BSA Arnsberg hat den Einspruch des Antragstellers als unbegründet zurückgewiesen und dabei festgestellt, dass das Spiel nicht aufgrund einer falschen Aufstellung, sondern aufgrund des Spielabbruchs zu werten sei. Die Ordnungsstrafe werde nicht erhöht und die einzelnen nicht ausgetragenen Spiele seien aus click-tt zu entfernen.

Rechtsgrundlage für die Entscheidung des BSA war zunächst WO E 3.2, nach der der gesamte Mannschaftskampf für die Mannschaft als verloren gewertet wird, die gegen Vorschriften gem. WO E 2, E 4 und/oder E 5 (falsche Einzel- und/oder Doppelaufstellung usw.) verstößt. Vorliegend sollte mit dem ursprünglich vorgesehenen Spiel 1 erst nach den Spielen 2 & 3 begonnen werden. Nach Auffassung des BSA regelt jedoch WO E 5.3 das Vorgehen in solchen Fällen. Danach sind die übrigen Doppel neu aufzustellen, sofern die Doppelspieler des vorgesehenen Doppels nach 2 Minuten nicht spielbereit sind. Diese Neuaufstellung erfolgt jedoch erst später, soweit sich die Mannschaften gem. WO I 5.8.1 darauf geeinigt haben, andere oder diese Spiele vorzuziehen.

Im vorliegenden Fall wurde das Spiel 1 jedoch gar nicht mehr aufgerufen, so dass nach Auffassung des BSA keine falsche Doppelaufstellung vorgelegen habe. Vielmehr lag ein Spielabbruch vor, da nicht weitergespielt wurde. Ein Spielabbruch werde nach WO E 3.2 behandelt: der gesamte Mannschaftskampf sei für die Mannschaft als verloren zu werten, die schuldhaft einen Spielabbruch verursacht hat. Zwar konnte der BSA nicht abschließend klären, wie es zu dem Eintrag über den Spielabbruch auf dem Spielbericht gekommen war, wonach der Antragsteller für den Spielabbruch verantwortlich war. Allerdings kam der BSA zu der Überzeugung, dass der Antragsteller es in fahrlässiger Weise zugelassen habe, dass der Spielabbruch im Spielbericht worden war.

Auf die grundsätzlich höhere Ordnungsstrafe bei Spielabbrüchen hat der BSA verzichtet und die bestehende Strafhöhe auch aufgrund des allgemein geltenden Verschlechterungsverbots unangetastet gelassen. Der Spielabbruch hat zur Folge, dass die bereits durchgeführten Spiele gem. WO E 2.7 erfasst werden, im Umkehrschluss alle übrigen Spiele jedoch nicht. Diese Spiele müssen nach Ansicht des BSA aus click-tt entfernt werden.

Die vom Vorstand des Bezirks Arnsberg dagegen eingelegte Berufung wurde vom VSA Ost durch Urteil vom 15.01.2018 zurück gewiesen, weil der Bezirk Arnsberg durch das Urteil nicht beschwert gewesen sei. Das Urteil des BSA Arnsberg werde im Ergebnis nicht angegriffen. Dass der Bezirk Arnsberg mit der Begründung des Urteils nicht einverstanden sei, rechtfertige nicht die Annahme einer Beschwerde. Eine Beschwerde sei auch nicht darin zu sehen, dass der BSA Arnsberg die Ordnungsstrafe nicht auf 100 € erhöht habe, weil die spielleitende Stelle selbst eine Ordnungsstrafe von nur 10,00 verhängt habe.